

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 27 vom 2. Juli 2013

Bek. Nr.

Stadt Laufen

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Hauspoint“;
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – Inkrafttreten 1

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanentwurfes „Straßland“
gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- 2

Bekanntmachung über den Beschluss zur
3. Änderung des Bebauungsplanes „Solling“
gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch
und über die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes
gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch 3

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über
die Änderung des Bebauungsplanes „Tragmoos“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- 4

Bekanntmachung über Änderungen des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teisendorf
gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch -BauGB-
63. Änderung (Bereich 5. Änderung des Bebauungsplanes „Tragmoos“) 5

Bek. Nr. 1

Stadt Laufen

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 „Hauspoint“; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Inkrafttreten

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.4.2013 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Hauspoint“ i. d. F. vom 6.2.2013 mit Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Änderungsplan wird mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Satz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist jeweils darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Schadenersatz gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Laufen, den 24. Juni 2013
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Straßland“ gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 7.11.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes „Straßland“ zur Erweiterung des Geltungsbereiches zu ändern.

Im erweiterten Geltungsbereich soll die Errichtung von Wohngebäuden ermöglicht werden.

Der vom Bau- und Umweltausschuss gebilligte Entwurf des Änderungsplanes in der Fassung vom 12.6.2013 mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

10. Juli 2013 bis 9. August 2013

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich aus.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teisendorf, den 25. Juni 2013
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Solling“ gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch und über die öffentliche Auslegung des Änderungsplanes gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 22.5.2013 den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Solling“ für die Baufläche Nr. 1 zu ändern.

Es sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Erweiterung der Baugrenze zur Verschiebung des geplanten neuen Wohnhauses mit Garage,
- Änderung der Holzlagerflächen.

Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Der Entwurf des Änderungsplanes in der Fassung vom 12. Juni 2013 mit Begründung liegt in der Zeit vom

10. Juli 2013 bis 9. August 2013

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der Öffnungszeiten des Rathauses gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Gleichzeitig besteht Gelegenheit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten (Darlegung, Erörterung).

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 25. Juni 2013
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Änderung des Bebauungsplanes „Tragmoos“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Tragmoos“ in seiner Sitzung am 22.5.2013 als Satzung.

Mit der Änderung wird die ehemalige Waldfläche zwischen der Straße in Tragmoos und der Bahnlinie in Gewerbegebiet geändert.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Stunden des Parteienverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 26. Juni 2013
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über Änderungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teisendorf gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch -BauGB- 63. Änderung (Bereich 5. Änderung des Bebauungsplanes „Tragmoos“)

Der Gemeinderat stellte die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teisendorf in seiner Sitzung am 3.6.2013 fest. Die Änderung betrifft den Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Tragmoos“ (der Änderungsbereich betrifft die ehem. Waldfläche zwischen Straße in Tragmoos und Bahnlinie).

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landratsamt Berchtesgadener Land mit Bescheid vom 19.6.2013, Nr. 311.4 610 genehmigt.

Die Änderungen des Flächennutzungsplanes (Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht) liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Teisendorf, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während der Zeiten des Parteienverkehrs zur Einsichtnahme auf.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Hinweise:

Gem. §§ 214 und 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Teisendorf, den 26. Juni 2013
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister
